

Anpassung der aktuellen Feuerwehrentschädigungssatzung an die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 29.12.2023

<i>Beschlussvorlagen-Nr.:</i>	<i>Vorlagenart.:</i>
GVMö/210/2024	Beschlussvorlage
<i>Datum:</i>	<i>Vorlagenstatus:</i>
07.05.2024	öffentlich
<i>Fachamt:</i>	<i>Bearbeiter:</i>
Ordnungsamt	Jacqueline Dill
<i>beteiligtes Fachamt:</i>	<i>Verfasser.:</i>

<i>Beratungsfolge</i>
Gemeindevertretung Mölschow (<i>Entscheidung</i>)
Hauptausschuss Mölschow (<i>Vorberatung</i>)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Änderung über die Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Bannemin zu.

Sachvortrag:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 ist die neue Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V in Kraft getreten.

Die Feuerwehren des Amtes Usedom Nord (Zinnowitz, Trassenheide, Karlshagen, Peenemünde und Bannemin) haben sich auf eine einheitliche Entschädigung in allen fünf Wehren beraten und geeinigt.

Wehrführer = 250€ p. M.
Stellv. Wehrführer = 125€ p. M.

Jugendwehrführer = 125€ p. M.
Stellv. Jugendwehrführer = 125€ p. M.

Bei der Entschädigung für den Gerätewart wurde sich auf 20€ je Fahrzeug in der jeweiligen Feuerwehr geeinigt.

Bannemin = 40€ p. M.
Peenemünde = 40€ p. M.
Trassenheide = 60€ p. M.
Karlshagen = 100€ p. M.
Zinnowitz = 100€ p. M.

Zugführer = 150€ p. J.
Gruppenführer = 150€ p. J.
Verbandsführer = 150€ p. J.

Alle anderen Funktionsträger behalten Ihre Entschädigungen bei.

Bei der Erhöhung der Aufwandsentschädigung ist zu berücksichtigen, dass die Kameraden

und Kameradinnen erhöhte Einsatzzahlen und somit auch erhöhte Nachbereitungszeiten tätigen.

Hinzu kommt, dass wir seit Jahren eine stabile Mitgliederzahl verzeichnen und mit Neuaufnahmen und Kammeraden/innen aus der Jugendfeuerwehr unsere Mitglieder erhöhen. Umso wichtiger ist es, die Leistungen der **ehrenamtlichen Einsatzkräfte** zu würdigen und anzuerkennen und mit der neuen Aufwands - und Verdienstaussfallentschädigung zu unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bemerkungen:

Die finanziellen Ausgaben sind im Haushalt eingeplant.

Anlage/n

1	VO Aufwandsent. Verdienstaussfall FFW vom 11.12.23 Ausgabe 28.pdf_ (öffentlich)
2	Mölschow (öffentlich)

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Ausgabe 28 / 2023

29.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Gesetze

11. Dezember 2023	Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V)	2
-------------------	---	---

Gesetze

891
941

Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V)

Vom 11. Dezember 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 13

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

§ 1 Grundsätzliches

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausschädigung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen entstandenen Verdienstausschädigung.

§ 2 Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen

(1) Die an die jeweiligen Wehrführungen, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer	1.200 Euro,
2. Stadtwehrführerin oder Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	400 Euro,
3. Amtswehrführung bei Ämtern mit bis zu zehn Gemeinden	400 Euro,
für Ämter mit mehr als zehn Gemeinden zusätzlich für jede weitere Gemeinde	20 Euro,
4. Gemeindeführerin oder Gemeindeführer in amtsfreien Gemeinden	400 Euro,
5. Gemeindeführerin oder Gemeindeführer in amtsangehörigen Gemeinden	250 Euro
zusätzlich je Ortswehr	20 Euro,
6. Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	250 Euro,
7. Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	200 Euro.

(2) Die Stellvertretungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträgerinnen und Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

§ 3 Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

§ 4

Bemessung der Aufwandsentschädigungen

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 Satz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und

941
942

7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

§ 5

Personen mit besonderen Aufgaben

(1) Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Die Regelungen des § 3 und des § 4 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Für die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte sowie Gerätewartinnen und Gerätewarte können Aufwandsentschädigungen bis zu folgender maximalen Höhe monatlich als angemessen angesehen werden:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart | 400 Euro, |
| 2. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart | 200 Euro, |
| 3. Amtsjugendfeuerwehrwartin oder Amtsjugendfeuerwehrwart | 250 Euro, |
| 4. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart | 125 Euro, |
| 5. Gerätewartin oder Gerätewart nach Feuerwehrdienstvorschrift | 100 Euro. |

Für die Stellvertretungen gilt § 2 Absatz 2 entsprechend. Für den Beginn und das Ende des Anspruchs sowie für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.

§ 6

Verdienstauffallentschädigung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstauffall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 7

Höhe der Verdienstauffallentschädigung

Die Verdienstauffallentschädigung beträgt pauschal 40 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 320 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstauffall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 500 Euro je Tag erstattet.

§ 8

Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstauffallentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28. November 2013 (GVOBl. M-V S. 667) außer Kraft.

Schwerin, den 11. Dezember 2023

*Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung
Christian Pegel*

Beschlussvorlage Nr. 130-18/2008

LVB: *[Handwritten Signature]*

Amtsleiter: *[Handwritten Signature]*

öffentlich: nichtöffentlich:

Amt/Geschäftszeichen:	Datum: 24.10.2008
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Gemeindevertretung	17.12.2008

Betreff: **Beschluss über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr**

Sachvortrag:

Auf Vorschlag der Wehrführer der amtsangehörigen Gemeinden soll die Zahlung sowie die Höhe der Aufwandsentschädigungen an Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren im Amt einheitlich geregelt werden. Zu diesem Zweck wird nachfolgende Empfehlung unterbreitet.

Funktion	Aufwandsentschädigung 2007 (bisher)	Aufwandsentschädigung ab 01.01.2008
Wehrführer	80,00 monatlich	100,00 EURO monatlich
Stellv. Wehrführer	40,00 monatlich	50,00 EURO monatlich
Hauptgerätewart	keine	180,00 EURO jährlich
Jugendwart	keine	keine
Sicherheitsbeauftragter	keine	240,00 EURO jährlich
2 x Gruppenführer	keine	je 120,00 EURO jährlich
Gerätewart Atemschutz	30,00 jährlich	120,00 EURO jährlich
2 x Gerätewart Beleuchtung/Funk	keine	je 60,00 EURO jährlich
2 x Maschinist	1 x 30,00 jährlich	je 60,00 EURO jährlich
Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte je Einsatz	keine	2,00 EURO je Einsatz und Einsatzkraft (ca. 180,00 EURO jährlich bei durchschnittlich 10 Einsätze im Jahr mit 9 EK)
Gesamt	1.500,00 jährlich	3.000,00 EURO jährlich

Die Aufwandsentschädigungen des Wehrführers und seines Stellvertreters werden in monatlichen Beträgen direkt an den Funktionsträger überwiesen. Die übrigen Aufwandsentschädigungen werden einmal jährlich, nach schriftlicher Anforderung des Wehrführers, zur Auszahlung angewiesen. Über die tatsächliche Höhe der Aufwandsentschädigung des jeweiligen Funktionsträgers entscheidet der Wehrvorstand unter Anwendung des Leistungsprinzips wobei die o. g. Höchstbeträge nicht überschritten werden dürfen. Die Entscheidung des Wehrvorstandes ist zu dokumentieren und der Zahlungsanforderung des Wehrführers beizufügen. Inhaber von Doppelfunktionen erhalten nur die jeweils höher bewertete Aufwandsentschädigung. Davon ausgenommen ist jedoch die Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte wird auf der Grundlage der Einsatzberichte sowie eines schriftlichen Nachweises des Wehrführers nach der tatsächlichen Anzahl der Einsätze jährlich neu festgesetzt und an die Einsatzkräfte überwiesen. Die jährlich zu zahlenden Aufwandsentschädigungen sind durch den Wehrführer bis zum 31.10. eines jeden Jahres anzufordern. Die Auszahlung erfolgt im Monat November.

Beschluss:

Mit Rückwirkung zum 01.01.2008 beschließt die Gemeindevertretung auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Brandschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V die im Sachvortrag genannten Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr
Die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen fand bereits im Haushaltsplan 2008 Berücksichtigung und ist durch die Haushaltsstelle 130 401 im Verwaltungshaushalt gedeckt.

Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeindevertretung Sitzung am: 17.12.2008 TOP: 10

Bemerkung: Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung nahmen folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil:

Einstimmig:	Mit Stimmenmehrheit:	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Lt. Beschlussvorschl.:	Abweichender Beschluss (s. Rücks.):
x		9	-	-	x	


Roland Meyer
Bürgermeister




F.d.R.d.A.
Protokollant